

BADEORDNUNG
für das Freibad in 34613 Schwalmstadt-Ziegenhain

I. Allgemeines

- 1.) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades.
- 2.) Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Badegast mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.
- 3.) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.
- 4.) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 5.) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 6.) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 7.) Den Badegästen ist es nur auf dem Freigelände gestattet, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen. Die Benutzung erfordert Rücksicht und Umsicht und ist nur in einer solchen Lautstärke zulässig, die andere Benutzer des Bades nicht stört.
- 8.) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich und auf dem Freigelände nicht benutzt werden.
- 9.) **Insbesondere ist nicht gestattet:**
 - a.) Rauchen und der Genuss von Kaugummi im Bereich der Schwimmbecken und der Umkleieräume,
 - b.) die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen in die Vorreinigungsräume und das Schwimmbecken,
 - c.) das Einölen und Einfetten vor dem Schwimmen,
 - d.) die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln im Schwimmbecken und den Außenduschen,
 - e.) das Ausspucken auf den Fußboden oder in das Schwimmbecken,
 - f.) andere Personen unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - g.) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen.
- 10.) Das Badpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Bäderordnung verstoßen, können für den betreffenden Tag aus dem Bad verwiesen werden.
- 11.) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 12.) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen.
- 13.) Fundgegenstände, die auf dem Gelände oder in den Räumen des Freibades gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 14.) Das Mitbringen von Bällen, Schwimmflossen, Tauchbrillen und ähnlichem ist nur bedingt mit Genehmigung des Badpersonals gestattet. Die Benutzung von Lederbällen ist untersagt.
- 15.) Abfall ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

- 1.) Die Öffnungszeiten werden durch den Magistrat der Stadt Schwalmstadt festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
- 2.) Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.
- 3.) Eine Rückerstattung (auch nicht eines Teilbetrages) der Eintrittsgelder für Saison-, 10er- oder anderen Karten bei Schließung des Freibades aus den vorher genannten Gründen erfolgt nicht.
- 4.) Der Badegast erhält gegen die Zahlung des in der Gebührenordnung festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur an dem Tag des Kaufes und sind nicht übertragbar. Wird das Gelände des Freibades zwischendurch verlassen, ist die Karte dem Badpersonal vorzulegen und vom Badegast in dessen Beisein zu unterschreiben. Ein erneutes Betreten des Freibadgeländes ist nur nach Vorlage dieser eigenhändig unterschriebenen Eintrittskarte möglich. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Ermäßigungen werden nur nach Vorlage eines gültigen Ausweises gewährt.
- 5.) Personen, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, haben das in der Gebührenordnung festgelegte Entgelt zu entrichten.
- 6.) Bezahlte Eintrittskarten werden nicht zurück genommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 7.) Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- 8.) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a.) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b.) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c.) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- 9.) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind der Eintritt und der Aufenthalt nur mit Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 10.) Der Zutritt zum Bad vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und wird als Hausfriedensbruch verfolgt.
- 11.) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

III. Haftung

- 1.) Die Badegäste benutzen das Bad und die Spieleinrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Schwalmstadt, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie die Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Schwalmstadt nicht.
- 2.) Bei Schäden haftet die Stadt Schwalmstadt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung umfasst jede Art von Schadenersatzansprüchen gegen die Stadt Schwalmstadt, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht oder einer Verkehrssicherungspflicht.
- 3.) Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgenommen.
- 4.) Die Stadt Schwalmstadt haftet für die von dem Badegast im Freibad in Kleiderschränken unter Verschluss aufzubewahrenden Kleidungsstücke nur, wenn ein Verschulden des Badpersonals nachgewiesen wird. Für den Verlust von Kleidungsstücken, die nicht in verschlossenen Kleiderschränken aufbewahrt wurden, entfällt jegliche Haftung.
- 5.) Hat ein Badegast seinen Schließfachschlüssel verloren, so werden ihm die Kleidungsstücke bzw. die Wertsachen nur dann ausgehändigt, wenn der Sachverhalt geklärt ist und die Gegenstände durch genaue Beschreibung – bei Kleidungsstücken auch durch Angabe des Tascheninhaltes – als ihm gehörig nachgewiesen sind. Für verlorengegangene Schlüssel wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € festgesetzt.
- 6.) Sämtliche Kleiderschränke sind vor dem Verlassen des Bades zu öffnen und vollständig zu leeren. Nach Badeschluss verschlossene Schränke werden vom Badpersonal geöffnet; der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 7.) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in den Garderobenschränken abgelegt sind, sowie für die im Bereich des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Besondere Bestimmungen

- 1.) Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
- 2.) Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Durchschreitebecken.
- 3.) Die Badegäste dürfen den Nassbereich und die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4.) Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in Badebekleidung gestattet.
- 5.) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- 6.) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
- 7.) Die Benutzung der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt.
- 8.) Das Hineinspringen in das Schwimmbecken ist nur an den Stirnseiten gestattet, falls das Hineinspringen durch das Badpersonal nicht generell untersagt ist. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.
- 9.) Bewegungsspiele und Sport sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen. Ball- und Fangspiele in den Becken sind während der allgemeinen Badezeit grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet das Badpersonal.
- 10.) Nichtschwimmer dürfen nur das Kinderbecken benutzen. Die Schwimmbecken dürfen nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Die Schwimmbecken sind rechtzeitig vor Schließung des Bades, mindestens eine halbe Stunde vorher zu verlassen.

V. Gewerbeausübung

- 1.) Jede Gewerbeausübung durch Privatpersonen, insbesondere der Verkauf von Esswaren und Getränken, sowie jede geschäftliche Werbung ist auf dem Gelände des Bades nur mit Zustimmung des Magistrates der Stadt Schwalmstadt zugelassen.
- 2.) Geschäftliche Werbung auf dem Gelände des Freibades ist nur mit der Zustimmung des Magistrats der Stadt Schwalmstadt erlaubt.

VI. Sonstige Nutzung

- 1.) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder Gruppen wird vom Magistrat der Stadt Schwalmstadt besonders geregelt.
- 2.) Bei Sonderveranstaltungen werden zwischen der Stadt Schwalmstadt und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, ist dies rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

VII. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13. Juli 2009 durch den Magistrat der Stadt Schwalmstadt beschlossene Badeordnung für das Freibad in Schwalmstadt Ziegenhain außer Kraft.

Schwalmstadt, den 13.05.2013

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHWALMSTADT

Dr. Näser, Bürgermeister